

# Antragsformular zur Planauskunft und Merkblatt

Stadtwerke Waldkirchen

Antragsteller:

Name:	Vorname:
Firma:	Zusatz:
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	Handy:

**Baustelle (angefragter Bereich)**

Flurstück:	Gemarkung:												
Straße:	Hausnummer:												
Bereich:	<table border="1"><thead><tr><th colspan="4">Auskunft über Gewerk bitte ankreuzen</th></tr><tr><th>Wasser</th><th>Strom</th><th>Abwasser</th><th>Str.- Leuchten</th></tr></thead><tbody><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></tbody></table>	Auskunft über Gewerk bitte ankreuzen				Wasser	Strom	Abwasser	Str.- Leuchten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auskunft über Gewerk bitte ankreuzen													
Wasser	Strom	Abwasser	Str.- Leuchten										
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										

**Bitte fügen Sie dem Antrag einen Lageplan im M=1:500 bei.**

<b>Grund der Anfrage</b> (z.B. Bauarbeiten oder als Planungsgrundlage):	
Datum Baubeginn:	Dauer der Bauarbeiten (ca.):

Das untenstehende "MERKBLATT ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN" habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden. Mir ist bekannt, dass ich für die Einhaltung der Hinweise verantwortlich bin.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# MERKBLATT ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreichen Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise ausdrücklich zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, bei Bohrungen, beim Baggern, beim Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stetz bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
4. Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Pfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genau Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
6. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten abgedeckt oder auch frei im Erdreich, mit oder ohne Warnband, verlegt worden sind.
7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
8. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.

**Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**

## A C H T U N G

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernehmen die Stadtwerke Waldkirchen keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich von Versorgungsanlagen (je 2 m beiderseits der Trasse) ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit den Stadtwerken Waldkirchen zu nehmen. Außerdem sind die Hinweise im „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ (siehe oben) besonders zu beachten.

**Die übergebenen / empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem angefragten Bereich.**